



Informationsblatt zur Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos (LAK)

(Derzeit nur gültig für Beamtinnen und Beamte, die nicht unter das lehrende Personal an Hochschulen fallen.)

LAK bei der 42-Stunden-Woche

Das LAK wurde für alle Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche eingeführt. Ohne Antragstellung wird automatisch eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche für Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird, auf einem LAK gutgeschrieben.

LAK bei der 40- und 41-Stunden-Woche

Ab dem Zeitpunkt des Erreichens des 50. Lebensjahres besteht die Möglichkeit, auf Antrag von dem LAK durch Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um **eine Stunde** auf 42 Stunden bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und auf 41 Stunden bis zum Beginn des Ruhestandes, Gebrauch zu machen. Diese Regelung gilt in der Regel ab der Kalenderwoche, die auf die Antragstellung folgt. Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte gelten die Regelungen der Anspargung auf Antrag entsprechend.

1. Rückwirkende automatische Anspargung

Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem LAK gutgeschrieben. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit.

Eine Anspargung von mindestens 1 Stunde kann erst nach 1 Kalenderwoche erfolgen, deshalb erfolgt die automatische rückwirkende Gutschrift für alle Beamtinnen und Beamten, die ab dem 8. Januar 1957 geboren sind. Die automatische Gutschrift erfolgt nur bis zum Erreichen des 50. Lebensjahres.

2. Anspargung auf Antrag

Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 41 oder 40 Stunden pro Woche wird auf Antrag eine Stunde pro Woche auf einem LAK gutgeschrieben, wenn sie ihre wöchentliche Arbeitszeit um eine Stunde erhöhen möchten.

Die Gutschrift erfolgt ab der Kalenderwoche, die auf die Antragstellung folgt.



Das bedeutet:

Alle Beamtinnen und Beamten, die zum jetzigen Zeitpunkt, d. h. zum 01.06.2010 noch nicht das 50. Lebensjahr erreicht haben, d. h. **nach dem 31.05. 1960** geboren sind, können in der Zukunft ab dem Erreichen des 50. Lebensjahres einen **Antrag stellen**. Bis zu der Woche des Monats, in der das 50. Lebensjahr vollendet wird, findet letztmalig eine automatische Zeitgutschrift von 1 Stunde statt.

3. Rückwirkende Ansparung auf Antrag

Es wird einmalig die Möglichkeit geschaffen, die Erhöhung der Arbeitszeit um eine Stunde und damit die Ansparung auf dem LAK rückwirkend zum Inkrafttreten der Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung, d. h. zum 1. September 2009, zu beantragen.

Das bedeutet:

Alle vor dem **1. September 1959** geborenen Beamtinnen und Beamten können rückwirkend **zum 1. September 2009** einen Antrag auf Erhöhung der Arbeitszeit um eine Stunde stellen, weil sie zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr bereits vollendet und damit zum Zeitpunkt der Einführung bereits eine 40- oder 41-Stunden-Woche hatten. Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn durch die oder den Vorgesetzte/n bestätigt wird, dass durchschnittlich eine Stunde wöchentlich mehr gearbeitet wurde.

Alle **ab dem 1. September 1959 bis heute, d. h. 31. Mai 2010** geborenen Beamtinnen und Beamten können rückwirkend zu dem Zeitpunkt einen Antrag stellen, an dem Sie das 50. Lebensjahr vollendet haben. Für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum Erreichen des 50. Lebensjahres erfolgt die Zeitgutschrift von 1 Stunde automatisch (s. Punkt 1).

Der Antrag auf rückwirkende Zeitgutschrift ist auf dem Dienstweg über den jeweiligen Vorgesetzten spätestens bis zum **31. Juli 2010** an das Dezernat Personal- und Rechtsangelegenheiten zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt sind nur noch Anträge für die Zukunft möglich. Für die rückwirkende Beantragung können Sie ausnahmsweise bereits angesparte Überstunden verwenden (bei einer rückwirkenden Beantragung vom 1. September 2009 bis 31. Mai 2010 sind mindestens 39 Überstunden- 39 Wochen x 1 Stunde) notwendig. Ausnahmsweise kann mit der/dem Vorgesetzten eine Nacharbeitungsmöglichkeit vereinbart werden, wenn dienstlichen Gründe nicht entgegenstehen. Die/der Vorgesetzte hat auf dem Antrag zu dokumentieren, dass die Mehrarbeit tatsächlich geleistet wurde oder noch geleistet wird.

4. Inanspruchnahme für Schwerbehinderte

Eine automatische Ansparung ist aufgrund der seit 1. April 2008 unabhängig vom Lebensalter geltenden 40-Stunden-Woche ab diesem Zeitpunkt nicht möglich. Für Schwerbehinderte, für die in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis



zum Inkrafttreten der generellen Arbeitszeitreduzierung am 1. April 2008 eine 42-Stunden-Woche gegolten hat, d. h. die in der Zeit **ab dem 8. Januar 1957 bis 31. März 1958** geboren sind, erfolgt eine automatische rückwirkende Gutschrift (s. Punkt 1).

Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten gelten die Regelungen der Ansparrung auf Antrag entsprechend. Eine rückwirkende Ansparrung zum 1. September 2009 ist auf Antrag genau wie bei nicht schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten einmalig unter Einhaltung der Antragsfrist für alle zu diesem Zeitpunkt schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten unabhängig vom Lebensalter möglich (s. Ausführungen unter Punkt 3). Darüber hinaus ist die Antragstellung rückwirkend zu dem nach dem 1. September 2009 liegenden Eintritt der Schwerbehinderung möglich. Die Modalitäten der Antragstellung gelten entsprechend.

5. Inanspruchnahme für Teilzeitbeschäftigte

Alle vorgenannten Regelungen gelten ebenfalls für Teilzeitbeschäftigte, auch für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte entsprechend. Die Ansparrung erfolgt automatisch anteilig der bewilligten Wochenarbeitszeit (z. B. Halbtagesstelle in Höhe von 21 Stunden eine halbe Stunde) oder ab Erreichen des 50. Lebensjahres auf Antrag entsprechend.

6. Inanspruchnahme für Teilzeitbeschäftigte im Rahmen der Altersteilzeit

Alle Beamtinnen und Beamten, die sich zum heutigen Zeitpunkt in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, können ebenfalls von den Ansparrmöglichkeiten Gebrauch machen. Eine automatische Ansparrung rückwirkend zum 1. Januar 2007 kommt nicht zum Tragen, da zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens das 58. Lebensjahr bzw. bei Schwerbehinderung das 55. Lebensjahr (Antragsalter für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit) vollendet war.

Die Möglichkeiten der rückwirkenden Ansparrung auf Antrag (s. Punkt 3), sowie die Regelungen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (s. Punkt 4) gelten entsprechend, mit der Möglichkeit der Erhöhung der Wochenarbeitszeit um eine halbe Stunde bei Vollzeitkräften und entsprechend der reduzierten Arbeitszeit bei Teilzeitkräften in Altersteilzeit.

7. Aufbau des LAK

Auf dem LAK wird bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres 1 Arbeitsstunde pro Kalenderwoche für Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird, gutgeschrieben, nach Vollendung des 50. Lebensjahres kann die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit auf Antrag um eine Stunde erhöht werden. Die Gutschrift erfolgt ab der Kalenderwoche, die auf die Antragstellung folgt.



Das bis zum 50. Lebensjahr angesparte Zeitguthaben verfällt nicht, auch wenn von der Arbeitszeiterhöhung nach Erreichen des 50. Lebensjahres kein oder nur ein befristeter Gebrauch gemacht wird.

Eine Arbeitszeiterhöhung um mehr als eine Stunde ist generell nicht möglich. Es können somit pro Jahr bei Vollzeitkräften maximal 52 Stunden angespart werden. Für Teilzeitkräfte ist die Erhöhung der Arbeitszeit nur anteilig möglich, entsprechend ist die Ansparung auch niedriger. Die Ansparung erstreckt sich auch auf Erholungsurlaubswochen.

Dagegen erfolgt **keine** Ansparung für Zeiten ohne Fortzahlung der Besoldung (z. B. Elternzeit, Sonderurlaub ohne Bezüge, Abordnungen außerhalb des Geltungsbereiches des Hessischen Beamtengesetzes), sowie bei Krankheitszeiten ab der 7. Krankheitswoche. Nach der Rückkehr aus einer solchen Abwesenheit findet die Zeitgutschrift erstmalig wieder für die Woche statt, in der die individuelle regelmäßige Arbeitszeit vollständig erbracht wurde.

Auch eine befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit ist auf Antrag möglich.

Angefallene Überstunden oder Mehrarbeitsstunden können **nicht** auf dem LAK gutgeschrieben werden.

8. Inanspruchnahme des Zeitguthabens

Die Inanspruchnahme des Zeitguthabens erfolgt durch Freistellung **unmittelbar vor** Beginn des Ruhestandes in vollen Arbeitstagen bzw. bei in der Altersteilzeit befindlichen Beamtinnen und Beamten unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase. Eine stundenweise Freistellung ist nicht möglich. Der Freistellungszeitraum vor Beginn des Ruhestandes richtet sich nach den insgesamt angesparten Stunden, umgerechnet auf die zuletzt bewilligte Wochenarbeitszeit.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag in Ausnahmefällen auch früher auf das Zeitguthaben zugegriffen werden.

Bei Ausscheiden oder Wechsel des Dienstherrn ist eine Freistellung vor dem Ausscheiden durch Inanspruchnahme des angesparten Zeitguthabens nur möglich, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Wenn es möglich ist, kann das Zeitguthaben auch vom neuen Dienstherrn übernommen werden. Ansonsten verfällt das Zeitguthaben.

Eine Auszahlung der auf dem LAK angesparten Zeitstunden im Rahmen der Besoldung kann nicht erfolgen.

Eine Verwendung des Zeitguthabens zur Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ebenfalls nicht möglich.

Ein Verzicht auf die Freistellung ist durch schriftliche Erklärung möglich.



9. Führung des LAK und Mitteilung über die Höhe des Arbeitszeitguthabens

Zuständig für die Führung des LAK ist die Technische Universität Darmstadt. Es wird derzeit an einer automatisierten Lösung im SAP HR Modul der Hochschulen des Landes Hessen gearbeitet.

Sobald die technische Lösung umgesetzt ist, erfolgt die Berechnung des angesparten Zeitguthabens erstmalig innerhalb von 3 Monaten nach Vollendung des 50. Lebensjahres. Für die Beamtinnen und Beamten, die zum jetzigen Zeitpunkt bereits das 50. Lebensjahr erreicht haben, erfolgt die Mitteilung nach der Umsetzung im SAP System.

Auf Antrag wird der Stand des Zeitguthabens zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt, frühestens jedoch 4 Jahre nach Beginn der Ansparphase bzw. bei Antragstellung zur Erhöhung der Arbeitszeit um 1 Stunde nach Vollendung des 50. Lebensjahres zu diesem Zeitpunkt.

Werden keine 4 Jahre Ansparzeit vor Beginn des Ruhestandes erreicht, wird das Zeitguthaben ein halbes Jahr vor Beginn des Ruhestandes ermittelt und mitgeteilt.

Stand Juni 2010